



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 03.05.2001

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.04.2001
2. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers
3. Bekanntmachung zur Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers gemäß § 112 Abs. 3 GO für das Geschäftsjahr 1999

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06.04.2001

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVOAltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 - a) am 06.05.2001 im Ortsteil Hülsdonk
 - b) am 06.05.2001 im Ortsteil Repelen
 - c) am 16.09.2001 im Ortsteil Kapellen
 - d) am 11.11.2001 im Ortsteil Meerbeckjeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Ortsteil Repelen wird begrenzt durch die Kamper Straße, die Verbandsstraße sowie den Verlauf des Moersbaches.
- (3) Gewerbetreibende, die von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen wollen, müssen ihre Verkaufsgeschäfte an den jeweils vorangehenden Sonnabenden (dem 05.05., 15.09. und 10.11.2001) ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 04.04.2001 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.04.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bultmann
Stadtkämmerer

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers**1. Veröffentlichung der Feststellungen über den Grundstücksmarkt**

Der Gutachterausschuss hat gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung NW Feststellungen über den Grundstücksmarkt, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung, im Grundstücksmarktbericht 2000 zusammengefasst und am 26.04.2001 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht 2000 enthält auch die vom Gutachterausschuss gem. § 12 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NW abgeleiteten und am 26.04.2001 beschlossenen

2. sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten

- Indexreihen
- Liegenschaftszinssätze 2000
- Lagewerte "Moerser Innenstadt"
- Lagewerte "Hombberger Straße"
- Verhältnis Bodenwert von Hinterland- zu Vorderlandflächen
- Bodenwerte für Baugrundstücke im Außenbereich
- Bodenwerte für besondere Flächen der Land- und Forstwirtschaft
- Bodenwerte für Waldflächen
- Bodenwerte für Wasserflächen
- Durchschnittswerte für Eigentumswohnungen
- Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke
- Verhältnis Kaufpreis zu Sachwert auf der Basis der Normalherstellungskosten 1995
- Rohertragsvervielfältiger

Hinweis:

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Moers, den 27.04.2001

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Stadt Moers
Klingen
Vorsitzender

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 1999

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 1999 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) von

Donnerstag, dem 3. Mai 2001 bis einschl.
Mittwoch, dem 9. Mai 2001,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 324, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, den 26.04.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor